

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV

Verfahrensbuch

über

Verfahren zur Sanierung einer Altlast nach dem
Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
und dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz
(HAltBodSchG)

Zustimmung zum Sanierungsplan

Verfahrensbuch

Dezernat

- 41.4 -

Vorwort

Eines der Hauptprobleme des Verhältnisses zwischen Bürger und Verwaltung besteht erfahrungsgemäß darin, dass für den Bürger nicht hinreichend erkennbar wird, wann eine Behörde warum tätig wird, wie und ggf. in welcher Zeit sie zu ihren Entscheidungen kommt und welche Bedeutung diese Entscheidungen für ihn letztendlich haben. Dieser Mangel an Transparenz kann zu gegenseitigem Misstrauen führen und damit oft genug zu völlig überflüssigen Rechtsbehelfsverfahren.

Eine Verwaltung, die bürgernah sein will, muss daher den Gang des Verfahrens verdeutlichen und dem Bürger aufzeigen, an welchen Stellen er auf welche Weise Einfluss auf den Verfahrensablauf nehmen kann. So sind zum Beispiel durch Unkenntnis des behördlichen Entscheidungsprozesses verursachten Verzögerungen - z.B. durch Vorlage unvollständiger Sanierungsunterlagen - vermeidbar.

Mit dem Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen der Verfahren zur Sanierung von Altlasten zu unterrichten. Den Zweck des Sanierungsverfahrens und unsere Vorgehensweise erörtern wir in dieser Broschüre. Schließlich erfahren Sie die Namen der für Ihr Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

INHALTSÜBERSICHT

DAS VERFAHREN ZUR SANIERUNG EINER ALTLAST NACH DEM BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) IN VERBINDUNG MIT DEM HESSI- SCHEN ALTLASTEN- UND BODENSCHUTZGESETZ (HALtBodSchG)

1. ALLGEMEINES	4
1.1 SINN UND ZWECK DES VERFAHRENS	4
1.2 VERFAHRENSARTEN	4
2. VERFAHRENSABLAUF	5
2.1 VOR DER ERSTELLUNG EINES SANIERUNGSPANS	6
2.2 BEDEUTUNG DER ZUSTIMMUNG	7
2.3 VORLAGE DES SANIERUNGSPANS	9
2.4 BETEILIGUNG BETROFFENER	10
2.5 VERWALTUNGSKOSTEN	11
3. IHRE ANSPRECHPARTNER BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM ...	12

Das Verfahren zur Sanierung einer Altlast nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)

1. Allgemeines

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

Altlasten nach dem BBodSchG sind Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen bestimmter Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen oder durch Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

1.2 Verfahrensarten

Das BBodSchG i.V.m. dem HAltBodSchG sieht für die Sanierung von Altlasten

- die **Sanierungsanordnung**
- die **Zustimmung** zu einem vorgelegten **Sanierungsplan**
- **Verbindlicherklärung** eines Sanierungsplans
- den **öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrag**

vor.

Die Regelverfahren sind die Sanierungsanordnung und die Zustimmung zu einem vorgelegten Sanierungsplan. Die Verbindlicherklärung ist die Ausnahme und wird von einigen Behörden überhaupt nicht angewendet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag hat seine Bedeutung im Wesentlichen in mehrseitigen Beziehungen, an denen die Behörde, die Sanierungspflichtigen und auf der dritten Seite nichtsanierungspflichtige aber sanierungswillige Käufer und Investoren beteiligt sind. Er ist das einzige Mittel, die Sanierungspflicht mit befreiender Wirkung vom Sanierungspflichtigen auf den Käufer ganz oder teilweise zu übertragen.

Dieses Verfahrensbuch befasst sich nur mit dem Sachverhalt, dass der Sanierungspflichtige freiwillig oder gezwungenermaßen einen Sanierungsplan vorlegen möchte bzw. muss, dem die Behörde zustimmen soll.

2. Verfahrensablauf

Ein **Sanierungsplan** kann vom Sanierungsverantwortlichen oder einem Dritten entweder

- freiwillig zur Zustimmung vorgelegt werden (z. B. um die weitere Nutzung oder die Veräußerung des betreffenden Grundstücks so schnell wie möglich sicherzustellen) oder
- von der zuständigen Altlastenbehörde verlangt werden,
- von der Sanierungsbehörde selbst in Auftrag gegeben werden, was insbesondere bei großflächigen und sehr starken Verunreinigungen mit mehreren Sanierungspflichtigen für verschiedene Grundstücke der Fall ist. Aber auch die Untätigkeit des Pflichtigen oder die Vorlage unzureichender und mangelhafter Sanierungspläne kann zu einer solchen Maßnahme führen.

In dem Verfahren wird auch geprüft, ob andere öffentlich - rechtliche Belange wie z.B. das Naturschutzrecht, das Wasserrecht, das Bauordnungsrecht, das Immissionsschutzrecht oder Arbeitsschutzbestimmungen bei Ausführung des Sanierungsplans gewahrt sind. Dabei gibt es folgende Besonderheiten:

- In der Zustimmung zu einem Sanierungsplan können die sonst noch erforderlichen, die Sanierung betreffenden Entscheidungen, mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit eingeschlossen werden, sofern diese im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Stelle ergehen und im enthalten; sofern diese im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde ergehen und im Tenor des Zustimmungsbescheides aufgeführt werden.

In Betracht kommen da zum Beispiel eine baurechtliche Genehmigung und eine naturschutzrechtliche Genehmigung.

Welche zusätzlichen Zulassungen im Einzelfall zusätzlich benötigt werden, kann der zuständige Bearbeiter des Regierungspräsidiums soweit als möglich sagen und ist in aller Regel auch als Hinweis im Zustimmungsbescheid aufgeführt. Im Übrigen ist auch der Antragsteller selbst für die Vollständigkeit der Zulassungen verantwortlich.

2.1 Vor der Erstellung eines Sanierungsplans

Da die Erstellung eines korrekten und prüffähigen Sanierungsplans nicht unproblematisch ist, geben wir Ihnen folgende Empfehlungen:

Beauftragen Sie ein qualifiziertes Ingenieurbüro bzw. Sachverständigen mit der gesamten Verfahrensabwicklung. Diese Ingenieurbüros sind in der Lage, Ihnen den Aufwand für die Antragstellung abzunehmen. Die Behörde darf dies sogar verlangen und einen Plan eines nicht ausreichend qualifizierten Büros zurückweisen.

Diese haben in aller Regel auch Kenntnis darüber, welche Fachbehörden sonst noch in einem Verfahren zur Zustimmung oder Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans (z.B. für den Bereich des Immissionsschutzes) zu beteiligen sind und kümmern sich um die Abwicklung des Verfahrens. Im Übrigen wird Sie die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums/Abteilung Umwelt auf Anfrage gerne beraten.

Bei der Beratung können u.a. die folgenden Punkte mit Ihnen erörtert werden:

- Welche Antragsunterlagen sind für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich und in welcher Anzahl werden diese benötigt. Einen guten Anhaltspunkt bildet der Anhang 3 der BBodSchV. Er ist für umfangreichere Maßnahmen, die einen Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG erfordern, verbindliche Mindestvorgabe.
- Welche Ziele werden mit der Sanierung verfolgt.
- In welchem Zeitrahmen ist die Sanierung durchzuführen.
- Wie gestaltet sich der zeitliche Ablauf des Verfahrens und welche Maßnahmen können sowohl von der Behörde als auch von einem Antragsteller getroffen werden, um ein Verfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen.
- Welche Behörden sind voraussichtlich in einem Verfahren zu beteiligen.

Dazu gibt es allgemeine, aber keine standardisierten spezifischen Regeln, weil die Fallgestaltungen zu unterschiedlich sind. Insbesondere ist der aus vorangegangenen Ermittlungen und Untersuchungen der altlastenverdächtigen Fläche bereits aktenkundige Informationsstand immer neu darauf hin zu prüfen, welche Darstellungen noch in den Sanierungsplan aufgenommen werden müssen.

Wichtig ist, dass Klarheit darüber herrscht, auf welche Weise festgestellt wird, ob das Ziel erreicht ist.

2.2 Bedeutung der Zustimmung

Der vorgelegte Sanierungsplan schildert, in welcher Weise der Zustand eines Grundstücks so verbessert werden soll, dass die Behörde keine Veranlassung mehr sieht, hier insbesondere über eine Überwachung hinaus, tätig zu werden.

Die Behörde bestätigt mit der Zustimmung, dass sie das festgelegte Sanierungsziel akzeptiert und ebenso die Art und Weise, wie es erreicht werden soll.

Allerdings ist zu beachten:

- **Die Behörde übernimmt keine Haftung dafür, dass die vorgeschlagene Methode auch wirklich zum Ziel führt. Das Risiko bleibt bei dem, der saniert.**
- Die Behörde **sichert** mit der Zustimmung aber **zu**, dass sie nach Erreichen des festgelegten Zieles dieses Grundstück nicht mehr wegen der zu sanierenden Verunreinigung als öffentlich-rechtliche Altlast führen wird. Es ist aber durchaus möglich, dass es andere Gesichtspunkte gibt, die zu einer Fortdauer der Altlasteigenschaft führen. Es ist weiterhin möglich, dass später ganz neue Tatsachen festgestellt werden, die das Grundstück erneut zur Altlast machen. Die Behörde kann naturgemäß nur über das entscheiden, was ihr bekannt ist.
- Die Behörde **sichert aber nicht zu**, dass das Grundstück in jeder Hinsicht frei von schädlichen Bodenveränderungen ist. In der Regel wird in der Abschlussbescheinigung („Altlastenaufhebung“) in groben Zügen dargestellt, welche Verunreinigungen auf dem Grundstück verblieben sind, und auf eine Abschlussdokumentation verwiesen. Es ist durchaus möglich, dass noch Bodenbelastungen vorhanden sind, die auch bestimmte lokale Bodenfunktionen beeinträchtigen und erhebliche Nachteile für einen künftigen Erwerber mit sich bringen können. Deren spätere Beseitigung kann zu Ausgleichsansprüchen zwischen den Sanierungspflichtigen untereinander führen. Nur seitens der Behörde ist kein Bedarf an weiterem Tätig werden mehr erkennbar.
- **Das Sanierungsziel muss nach Bestandskraft der Zustimmung nicht auf jeden Fall erreicht werden, koste es was es wolle.**
Auch der Behörde ist bewusst, dass zum Zeitpunkt der Zustimmung nicht alles bekannt ist, was für die Bestimmung eines realistischen Sanierungszieles erforderlich ist. Obgleich also das festgelegte Sanierungsziel nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zunächst einmal verbindliche Vorgabe ist, kann der Sanierende immer einen Abänderungsantrag stellen, über den die Behörde nach Ermessensausübung zu befinden hat. Die Behörde prüft sogar (je nach freier Arbeitskapazität) immer wieder anhand der Sanierungszwischenberichte von Amts wegen, ob ihre Anforderungen noch sinnvoll und verhältnismäßig sind und passt den Bescheid gegebenenfalls den später auftretenden Erkenntnissen an. Aber dazu ist ein guter Kontakt zwischen der beauftragten Firma mit einer gut aufbereiteten Dokumentation des Sanierungsfortschritts sehr wichtig, um rechtzeitig eine optimale Verwendung verfügbarer Mittel zu erreichen.

- **Es ist nicht sicher, dass Sie nicht mehr zu tun brauchen, als im Bescheid steht!**
Der Bescheid regelt nur das aus Sicht der Behörde Gebotene. Die Rechtsverhältnisse zu anderen Betroffenen werden nicht geregelt. Wenn also im Zuge der Sanierung Vorgärten zerstört werden müssen, dann regelt der Sanierungsbescheid nur das nach Baurecht notwendige. Ob die Vorgärten in den alten Zustand versetzt werden müssen, ist in aller Regel nicht Gegenstand des Sanierungsbescheides, sondern der zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Sanierenden und den Eigentümern. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Eigentümer des Gartens ausschließlich Opfer der Sanierungsmaßnahme ist und mit der Altlast überhaupt nichts zu tun hat. Das gleiche gilt für Sanierungsverpflichtungen aus anderen zivilrechtlichen Ansprüchen, z.B. Gewährleistung aus zivilrechtlichem Kaufvertrag oder aus der Pflicht zum Schadensersatz.
- **Was passiert, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Sie die Sanierung finanziell nicht mehr tragen können?**
Aus dem Zustimmungsbescheid kann gegen den Sanierenden nicht vollstreckt werden. Wenn der Sanierende die Sanierung einstellt oder die Einstellung ankündigt, muss ein neues Verfahren eingeleitet werden, welches aber nicht notwendig den eingereichten Sanierungsplan 1:1 umsetzen muss. Am Ende steht eine vollziehbare Anordnung darüber, was die Behörde als unverzichtbare Maßnahme zur Sanierung ansieht. Diese Anordnung setzt aber voraus, dass Sie sanierungspflichtig sind. Gegen Investoren, die freiwillig bzw. ohne Sanierungsverantwortlichkeit eine Sanierung in Angriff genommen haben, ist eine Anordnung nicht möglich, es sei denn, die bereits begonnenen Sanierungsmaßnahmen haben einen Zustand geschaffen, bei dem nicht einfach abgebrochen werden kann, ohne größeren Schaden zu erzeugen oder die Maßnahmen selbst haben zu schädlichen Bodenveränderungen geführt. Bei fehlender Leistungsfähigkeit des Sanierungspflichtigen kann die HIM-GmbH als Trägerin der Altlastensanierung vom Land mit der Sanierung oder ihrer Fortsetzung beauftragt werden.
- **Was passiert, wenn der Planung nicht zugestimmt werden kann?**
Kann den vorgelegten Planungen letztendlich doch nicht zugestimmt werden, wird damit die Sanierung keineswegs obsolet, sondern andere, ggf. unmittelbar hoheitlich geleitete Verfahren, müssen dann entsprechend durchgeführt werden. Erforderlichenfalls wird die Behörde eine Sanierung anordnen oder auf Kosten des Sanierungspflichtigen selbst durchführen lassen.
- **Ein Grundstück ist nicht schon deshalb nach BBodSchG saniert, weil die Behörde sich nicht mehr damit befasst!**

2.3 Vorlage des Sanierungsplans

Nach Eingang eines Sanierungsplans wird Ihnen – falls gewünscht - von uns kurzfristig der Eingang Ihres Planes bestätigt. Gleichzeitig werden wir Ihnen das Aktenzeichen und **den zuständigen Bearbeiter** mitteilen. Er ist während des Verfahrens dann **Ihr persönlicher Ansprechpartner (Verfahrensführer)**.

Bei komplizierten Fällen wird eine Erstprüfung vorgenommen, bei der festgestellt wird, ob die Antragsunterlagen ausreichen, um die Sanierung hinreichend zu beschreiben und ob die angestrebten Sanierungsziele, einschließlich der Verfüllung bzw. Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht akzeptiert werden können. In diese Eingangsprüfung wird auch die Frage einbezogen, wie die bei der Sanierung anfallenden Abfälle, z. B. kontaminierte Erde, entsorgt werden sollen. Das ist zwar nicht Gegenstand des Zustimmungsbescheides, weil es ausschließlich Sache des Unternehmers ist, wie und wo die bei ihm anfallenden Abfälle entsorgt werden. Aber wenn erkennbar ist, dass der Entsorgungsweg zweifelhaft und nicht gesichert ist, ist damit auch gleichzeitig der Zeitplan für die Sanierung in Frage gestellt.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung sind die Anforderungen an den Sanierungsplan gemäß Anhang 3 BBodSchV.

Wir bemühen uns, die Eingangsprüfung so schnell wie möglich (maximal 3 Wochen) durchzuführen.

Sollte sich bei der Eingangsprüfung herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, werden Sie gebeten, innerhalb einer bestimmten Frist die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Wenn die **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen festgestellt worden ist, setzt sofort die Bewertung ein. Soweit weitere behördliche Zulassungsentscheidungen einzuschließen sind, werden wir die dafür zuständigen Stellen hören.

Am Ende erhalten Sie eine Entscheidung, die sich auf die eingereichten Unterlagen bezieht.

2.4 Beteiligung Betroffener

Bei Sanierungsmaßnahmen im besiedelten Bereich und auch bei größeren Maßnahmen kann die Sanierung zu Belästigungen der Umgebung oder zur Beeinträchtigung von Rechten Dritter kommen.

Es ist zunächst Sache dessen, der eine Sanierung durchführt, sich damit auseinanderzusetzen.

Personen, die von der Sanierung betroffen sein können, sind **insbesondere**

- Eigentümer der zu sanierenden Grundstücke
- sonstige Nutzungsberechtigte (Pächter, Mieter etc.)
- Inhaber dinglicher Rechte (Notwegerecht, Leitungsrechte)
- Eigentümer und Nutzer im Einwirkungsbereich der Altlast oder der Sanierungsmaßnahme (Grundwasserabsenkung, Staubbelästigung)

soweit sie nicht als Sanierungsverantwortliche oder mögliche Sanierungsverantwortliche ohnehin verfahrensbeteiligt sind.

Diese sind zunächst von demjenigen, der saniert, zu informieren.

Diese Betroffenen sind von Amts wegen oder auf Antrag **als Beteiligte** zu dem Verfahren hinzuzuziehen und haben dementsprechende Rechte (z.B. Recht auf Akteneinsicht, Anhörungsrecht etc.). Diese Hinzuziehung ist insbesondere dann angebracht, wenn sich Widerstand gegen die Maßnahme abzeichnet. Hier ist die Behörde unverzüglich zu informieren, damit sie prüfen und entscheiden kann, ob dem Widerstand durch eine Duldungsverfügung zu begegnen ist.

Der Bescheid wird nach Möglichkeit allen Beteiligten zugestellt. Beteiligte sind derjenige, der den Plan eingereicht hat, alle nach dem Gesetz Sanierungspflichtigen, auch wenn sie nicht herangezogen wurden, und alle, die die Behörde zum Verfahren hinzugezogen hat. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der Bescheid gegenüber allen verbindlich, denen der Bescheid zugestellt worden ist.

2.5 Verwaltungskosten

Sie haben Anspruch auf eine leistungsstarke Verwaltung!

Damit entstehen aber auch Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal und Material.

Um mit diesem Aufwand für unsere Amtshandlungen,

- die wir auf Ihre Veranlassung hin ausführen oder
- die aufgrund einer Rechtsvorschrift kostenpflichtig sind,

nicht die Allgemeinheit über zusätzliche Steuern und Abgaben zu belasten, erheben alle Behörden des Landes vom jeweiligen Antragsteller oder „Verursacher“ Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Hessische Verwaltungskostengesetz.

Diese Verwaltungskosten setzen sich aus der Gebühr für die Amtshandlung und evtl. den Auslagen der verfahrensführenden und der beteiligten Behörden zusammen.

Die **Gebühren für die Prüfung von Sanierungsplänen und die Zustimmung** werden nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung (in Verbindung mit dem entsprechenden Verwaltungskostenverzeichnis) erhoben.

Die jeweils fällige Gebühr errechnet sich nach dem für das Verfahren erforderlichen Zeitaufwand. Z. Z. wird pro angefangener Viertelstunde mit

18,50 € (für Beamte des höh. Dienstes und vergleichbare Angestellte)
15,50 € (für Beamte des geh. Dienstes und vergleichbare Angestellte)
12,25 € (für Beamte des mit. Dienstes und vergleichbare Angestellte)

abgerechnet. Die Kostensätze werden jährlich neu bestimmt und im Staatsanzeiger bzw. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Hinzu kommen die besonderen **Auslagen**, wie Zustellungskosten, Reisekosten, Kopierkosten o.ä., die sich grundsätzlich nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen richten.

Auch bei Fragen zu den Verwaltungskosten steht Ihnen selbstverständlich Ihr Ansprechpartner im Regierungspräsidium zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbstständig anfechtbare Kostenentscheidung, gegen die Sie Klage erheben können, wenn Sie mit ihr nicht einverstanden sind.

3. Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen

Verfahren zur Genehmigung eines Sanierungsplans führt in Mittelhessen das Regierungspräsidium Gießen mit seiner Abteilung Umwelt (RPU) für die Landkreise:

- Gießen
- Lahn-Dill-Kreis
- Limburg-Weilburg
- Marburg-Biedenkopf
- Vogelsbergkreis

als Altlasten- und Bodenschutzbehörde durch.

Nach der Geschäftsverteilung des Regierungspräsidiums Gießen ist das **Dezernat 41.4** für die Verfahrensführung zuständig.

Sie finden uns im 2. Obergeschoß des Bürogebäudes **Marburger Str. 91 in 35396 Gießen**.

Zur Klärung aller Fragen zum Verfahren stehen Ihnen folgende **Ansprechpartner** zur Verfügung:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Herr Frankenau
(Teamkoordinator für Altlasten und Grundwasserschadensfälle)
Zimmer Nr. 202 Tel. Nr.: 0641 / 303 - 4272• Herr Dr. Weis
(Teamkoordinator für milit. Altlasten und Rüstungsalasten)
Zimmer Nr. 219 Tel. Nr.: 0641 / 303 - 4284• Herr Geißler (verfahrenstechnische Fragen)
Zimmer Nr. 203 Tel. Nr.: 0641 / 303 - 4247 |
|--|

Bei **Fragen grundsätzlicher Art** können Sie sich auch an

- | | |
|--|------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Herrn Wamser, Dezernatsleiter 41.4: | Tel. Nr. 0641/303-4240 |
|--|------------------------|

wenden.

Unsere Sprechzeiten: Montag - Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Freitags: 8.30 - 12.00 Uhr
--

Termine außerhalb dieser Sprechzeiten können vorher telefonisch vereinbart werden.

Da es sich um kein standardisierbares Zulassungsverfahren handelt, sondern jede Zustimmung zu einem Sanierungsplan ihre sehr besondere Charakteristik hat, können Regelbearbeitungszeiten nicht angegeben werden. Der benannte und den Beteiligten mitgeteilte Verfahrensführer überwacht die Abwicklung des Verfahrens und kann Auskunft über dessen Stand und den absehbaren zeitlichen Rahmen geben.